

Zeitschrift: Wohnen
Herausgeber: Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger
Band: 27 (1952)
Heft: 9

Artikel: Kampf dem Lärm!
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-102423>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kampf dem Lärm!

Einem Kreisschreiben des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements an die für das Motorfahrzeugwesen zuständigen Behörden der Kantone entnehmen wir die folgenden beachtenswerten Ausführungen:

Der Lärm im Straßenverkehr wird allmählich zu einer unerträglichen Plage. Aus allen Teilen des Landes und allen Schichten der Bevölkerung wird gegen die Störung besonders der Nacht- und Sonntagsruhe durch Motorfahrzeuge Klage erhoben. Allenthalben ist man über diese Zustände empört; in der Presse und in Zuschriften an unser Departement wird dringend Abhilfe verlangt.

Der Lärm auf unsern Straßen hat sich allein schon wegen der starken Zunahme des Verkehrs seit dem Krieg vervielfacht. Auf den Durchgangsstraßen, namentlich den Hauptausfallstraßen der Städte, rauschen die Fahrzeuge in den Hauptverkehrszeiten in fast ununterbrochener Reihe vorbei. Der Morgen beginnt mit Motorengeknatter; bis spät in die Nacht stört Motorenlärm die Ruhe. Kinder schrecken aus dem Schlaf; Kranke finden keine Ruhe. Der Sonntag — der Ruhetag — ist vielerorts zum lärmigsten Tag der Woche geworden. Durch all das wird die Nervenkraft eines großen Teils der Bevölkerung andauernd geschädigt.

Dieser lärmige Betrieb auf unsern Straßen steht mit den gesetzlichen Vorschriften in krassem Widerspruch. Das *Motorfahrzeuggesetz* (Art. 21, Abs. 1) schreibt vor:

Der Motorfahrzeugführer *«hat dafür zu sorgen, daß kein übermäßiger Lärm, Rauch oder Geruch entsteht»*. Noch deutlicher sagt die *Vollziehungsverordnung* (Art. 41):

«Bei der Bedienung des Motorfahrzeugs ist jeder vermeidbare Lärm zu unterlassen; Motorfahrzeuge, die infolge mangelhaften Zustandes, namentlich der Schalldämpfungs Vorrichtung, störende Geräusche verursachen, sind aus dem Verkehr zurückzuziehen.»

Es gibt eine Reihe von weiteren Vorschriften, auf die wir hier noch hinweisen werden, die alle die Ruhe im Verkehr gewährleisten wollen und denen die heutigen Verhältnisse Hohn sprechen.

Unter Berufung auf diese Bestimmungen erachten wir uns als verpflichtet, den kantonalen Behörden dringend nahezu legen, den gesetzlichen Vorschriften über Vermeidung des Lärms im Straßenverkehr Nachachtung zu verschaffen und im Einvernehmen mit uns alles daran zu setzen, um den Verkehrslärm einzudämmen und der Bevölkerung die Ruhe zurückzugeben, auf die sie Anrecht hat. Diese Bemühungen werden ohne Zweifel die Unterstützung aller Einsichtigen, darunter auch des größten Teils der Motorfahrzeugbesitzer und Motorfahrzeugführer finden; es ist eine Minderheit unvernünftiger Leute, unter deren Rücksichtslosigkeit alle anderen zu leiden haben.

*

Wir anerkennen, daß die kantonalen Behörden schon vor einiger Zeit begonnen haben, dem Problem der Lärmbekämpfung Aufmerksamkeit zu schenken. Auf Veranlassung der Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren hat die Interkantonale Kommission für das Motorfahrzeugwesen im Februar 1947 die Kantone ersucht, die Motorfahrzeugexperten und die Polizeiorgane anzuweisen, die Kontrolle namentlich der Motorräder hinsichtlich Lärmverursachung zu verschärfen. Die Gerichte wurden ersucht, die Strafen gegenüber den Urhebern von Verkehrslärm zu verschärfen, und den Verwaltungsbehörden wurde empfohlen, gegenüber den Hal-

tern von übermäßig lärmerzeugenden Motorrädern vermehrt zum Entzug des Fahrzeugausweises zu schreiten.

Es bleibt aber eine Reihe von Maßnahmen, die unverzüglich getroffen werden müssen. Namentlich gilt es, innert kürzester Zeit alle vorhandenen Motorfahrzeuge, deren Lärmerzeugung die Grenzen von 85 bzw. 90 Phon übersteigt, aus dem Verkehr auszuschalten. Doch auch mit Fahrzeugen, die als solche nicht zu beanstanden sind, kann der Führer zum Beispiel durch rücksichtsloses Fahren und unsorgsame Bedienung des Fahrzeugs namentlich in der Nacht die Ruhe stören und verbotenen Lärm erzeugen. Auch in dieser Beziehung muß unnachsichtlich eingeschritten werden. Man muß sich dabei vor Augen halten, daß nach der Bekämpfung der Unfälle die Bekämpfung des Lärms die wichtigste Aufgabe auf dem Gebiet der Verkehrspolizei ist. Es darf in diesen Bestrebungen nicht nachgelassen werden, bis überflüssiger Motorenlärm ebenso verschwunden ist wie überflüssiges Hupen.

*

Im einzelnen drängen sich die folgenden Maßnahmen auf:

1. *Prüfung der Motorfahrzeuge vor der Inverkehrsetzung.* Alle zur Immatrikulation angemeldeten Motorfahrzeuge, namentlich die Motorräder, müssen in bezug auf die Lärmerzeugung geprüft werden. Die Lärmkontrollen und Schallmessungen sind mit Umsicht und sorgfältig durchzuführen; es darf nicht vorkommen, daß Fahrzeuge, die in Wirklichkeit über 90 Phon hinaus Lärm erzeugen, wegen Meßfehlern unbehandelt bleiben.

2. *Kontrolle der schon in Verkehr stehenden Motorfahrzeuge.* Bei der Nachkontrolle von in Verkehr stehenden Motorfahrzeugen ist, aus welchem Anlaß sie geschehe, jedesmal auch eine Kontrolle der Lärmerzeugung durchzuführen. In einzelnen Kantonen werden die Motorfahrzeuge bei jeder Handänderung nachgeprüft, sofern das Fahrzeug nicht innerhalb einer bestimmten Frist zuvor schon einer Prüfung unterworfen worden war. Wir ersuchen alle Kantone, sich dieser Praxis anzuschließen und namentlich bei Handänderungen von Motorrädern eine Prüfung besonders auch hinsichtlich der Lärmerzeugung durchzuführen.

Mit freiwilligen Kontrollen darf es nicht sein Bewenden haben. Es besteht die Gefahr, daß gerade jene Fahrzeuge, die eine Nachprüfung am nötigsten hätten, nicht erfaßt werden. Es ist daher unerlässlich, die Fahrzeuge, die als Quellen übermäßigen Lärms in Frage kommen und soweit sie nicht zu einer freiwilligen Kontrolle vorgeführt wurden, zu einer Nachprüfung aufzubieten. Im Prinzip soll der Fahrzeugausweis für Fahrzeuge, die übermäßigen Lärm erzeugen, entzogen werden.

3. *Vorgehen gegenüber abgeänderten Motorrädern.* Besondere Beachtung verdienen Motorräder, an denen ohne Rücksicht auf die Steigerung der Auspuffgeräusche oder sogar in der Absicht, die Auspuffgeräusche zu steigern, Abänderungen vorgenommen, namentlich die Schikanen der Auspuffvorrichtung entfernt oder unwirksam gemacht werden. In solchen Fällen ist der Fahrzeugausweis zu entziehen.

4. *Kontrolle der Fahrweise der Motorfahrzeugführer.* In der Nacht und am frühen Morgen sowie an Sonntagen ist das Bedürfnis nach Ruhe besonders groß. Die Motorfahrzeugführer müssen dem Rechnung tragen und ihre Fahrweise entsprechend einrichten. Durch rücksichtslose Raserei und lärmige Manöver, besonders beim Anfahren, machen sie sich strafbar. Die Bevölkerung fühlt sich solchen Ruhestörern machtlos ausgeliefert. Es ist Pflicht der Polizei, gegen Miß-

stände dieser Art mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln einzuschreiten.

Unter Umständen kann es sich rechtfertigen, die Bevölkerung aufzufordern, die Polizei auf immer wieder vorkommende Ruhestörungen und Ruhestörer aufmerksam zu machen, damit diese gestellt und verzeigt werden können. Das Vorgehen hängt im einzelnen von den örtlichen Verhältnissen ab.

Den Behörden stehen somit die Mittel zur Verfügung zur Bekämpfung des Lärms im Straßenverkehr; die gesetzlichen Vorschriften sind vorhanden. Es geht heute darum, diese Mittel durchgreifend und wirksam einzusetzen. Wir sind überzeugt, daß Sie mit uns die Wichtigkeit und Dringlichkeit dieser Aufgabe erkennen und den Kampf gegen den Verkehrslärm in Ihrem Kanton mit aller Entschiedenheit führen werden.

UMSCHAU

Die berufstätige Frau und die Wohnungsbaufrage

Der ungeheure wirtschaftliche Aufschwung unseres Landes seit Anfang dieses Jahrhunderts hat es mit sich gebracht, daß in Handel und Industrie eine ständig wachsende Zahl von Frauen als Arbeitskräfte benötigt wird, die dabei ihre Lebensaufgabe und ihr Auskommen findet. Das längst überholte Schlagwort «Die Frau gehört ins Haus» könnte recht unangenehme Folgen zeitigen, wenn die Tausende von Frauen, die in Werkstätten, Ateliers, Laden- und Wirtschaftsbetrieben, Büros, Verwaltungen, Laboratorien usw. tüchtige Arbeit leisten, wirklich eines Tages daheim bleiben würden. Keine Angst, es wird nie geschehen, denn die Frauen sind sich ihrer beruflichen Verantwortung wohl bewußt.

Und doch: «cum grano salis» hat diese Antiquität von Schlagwort noch heute recht: Die Frau gehört ins Haus! Allerdings nicht in dem Sinne, in dem die ewig gestrigen Gegner der Frauenrechte es meinen. Auch die alleinstehende, berufstätige Frau, die Tag für Tag auf ihrem Posten steht, die unentbehrliche Arbeit

leistet, ja die gewisse Arbeiten besser auszuführen vermag als ihr männlicher Kollege, eine Tatsache, die auch in unserer Armee immer mehr erkannt und anerkannt wird — der Ruf: Frauen, meldet euch zum FHD, beweist dies genügend —, diese Frau gehört ins Haus, das heißt diese *Frau hat ein Recht auf ein eigenes Heim*, ein Heim, in dem sie sich von ihrer oft recht strengen Berufsarbeit entspannen, in dem sie sich ausruhen und neue Kräfte für den kommenden Tag sammeln kann.

Das Heim ist nicht nur ein Hort der Familie, es ist auch für die berufstätige Frau die unerläßliche Grundlage, soll sie täglich vollwertige Arbeit leisten. Gerade weil sie tagsüber gleich dem Manne «hinaus ins feindliche Leben» geht, muß sie ein Heim als ruhenden Pol und beglückendes kleines Reich wissen. Ihr Heim ist ihr Schutz und Trost, wenn der Tag allzu hitzig war, hier kann sie ihr eigener «Herr» sein und die tägliche Fron abwerfen; hier kann sie ihrer ureigensten Veranlagung folgen, sie kann Hausfrau spielen, und welche Erholung bedeuten ihr die häuslichen Verrichtungen: Kochen, Waschen, Nähen! Zudem entlasten sie das oft recht knappe Budget. Sie soll auch hin und wieder Besuche empfangen und bewirten können. Sie soll als alleinstehende Frau ihren besonderen Lebensstil schaffen und pflegen können.

Welch bedrückendes Bild entrollt dagegen oft die Wirklichkeit! Da müssen für eine Wohnung außerhalb der Stadt 205 Franken pro Monat bezahlt werden, dazu kommen Bahnkosten, für ein Fraueneinkommen sicher viel zuviel. Wie verständlich ist hier die Klage: «Ach, daß ich nur bald ein billiges Heim hätte; ich arbeite nur für die Wohnung, der ich zudem tagsüber fern bin.»

Ein beträchtlicher Teil der Frauen wohnt in recht unbefriedigender Untermiete in möblierten oder unmöblierten Zimmern. «Ich werde wegen jeder Kleinigkeit schikaniert. Ich darf nicht das geringste kochen oder waschen, und ausgeben ist so teuer.» Das sind immer wieder zu hörende Klagen; immer spricht daraus die Sehnsucht nach eigenen «vier Wänden».

Ein weiteres Kontingent stellen bei den Wohnungsgesuchten die Krankenschwestern. Diese selbstlosen Frauen verzehren ihre Kraft vorzeitig im Dienste der

Siedlung an der Wasserwerkstraße

